

# Weisung 202406008 vom 21.06.2024 – Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Berufsausbildung im Zusammenhang mit dem 29. BAföG-Änderungsgesetz ab 01.08.2024

**Laufende Nummer:** 202406008

**Geschäftszeichen:** FGL3 – 75151

**Gültig ab:** 21.06.2024

**Gültig bis:** 31.07.2026

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

---

**Bei der Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung ist der mit dem Neunundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföG-ÄndG) erhöhte Bedarfssatz nach § 123 Nr. 1 SGB III zu berücksichtigen, wenn die außerbetriebliche Ausbildung vor dem 01.01.2020 begonnen hat und das Stammrecht für Arbeitslosengeld ab 01.08.2024 entsteht.**

**Mit dieser Weisung wird das Verfahren für das Arbeitslosengeld bis zum Inkrafttreten des 29. BAföG-ÄndG geregelt.**

## 1. Ausgangssituation

Bei der Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung, die vor dem 01.01.2020 begonnen hat und für die keine Ausbildungsvergütung vereinbart war, ist nach FW 151.3.5 Abs. 2 als monatliches Arbeitsentgelt der Bedarfsbetrag nach § 123. Nr. 1 SGB III heranzuziehen.

Seit 01.08.2022 beträgt dieser monatliche Bedarfsbetrag 480 Euro und richtet sich nach den Bedarfsätzen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

Der Bundestag hat nun am 13.06.2024 das 29. BAföG-ÄndG verabschiedet und dabei den Bedarfsbetrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG erhöht, so dass der monatliche Bedarfsbetrag

nach § 123 Nr. 1 SGB III ab 01.08.2024 nicht mehr 480 Euro, sondern 501 Euro betragen wird.

Das 29. BAföG-ÄndG ist jedoch noch nicht in Kraft getreten. Ausstehend ist die Behandlung im Bundesrat und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

## 2. Auftrag und Ziel

Der geänderte Bedarfssatz nach § 123 Nr. 1 SGB III wird nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens ab 01.08.2024 monatlich 501 Euro betragen.

Sofern über Anträge auf Arbeitslosengeld vor Verkündung des 29. BAföG-ÄndG zu entscheiden ist, sind diese Entscheidungen als Vorschuss nach § 42 SGB I vorzunehmen, wenn

- das Stammrecht ab 01.08.2024 entsteht und
- eine außerbetriebliche Berufsausbildung vor dem 01.01.2020 begonnen hat und
- keine Ausbildungsvergütung vereinbart war.

Die Höhe des Vorschusses kann dabei im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensentscheidung für Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2024 mit dem im Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen monatlichen Betrag von 501 Euro festgelegt werden.

Als Begründung für die Vorschussbewilligung kann folgender Text verwendet werden:


**„Ergänzender Hinweis zur Vorschusszahlung nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch:**

Der bewilligte Leistungssatz berücksichtigt bereits die Änderungen, die sich durch das Neunundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföG-Änderungsgesetzes) ergeben.

Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, erfolgen die Zahlungen vorerst als Vorschuss nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch.

Sie erhalten von Amtswegen einen weiteren Bescheid, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist. Der Vorschuss wird dann auf Ihren endgültigen Leistungsanspruch angerechnet. Eventuell überzahlte Beträge sind zu erstatten."

Bis zur Anpassung des IT-Verfahrens ELBA-BM und der BK-Vorlage 3s151-1 (ID 32033 – Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Ausbildung) ist der Entgeltbetrag



für die Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2024 und die Begründung des Vorschusses manuell einzutragen.

Es ist sicherzustellen, dass die o. g. Leistungsfälle zur abschließenden Entscheidung durch das Setzen einer Wiedervorlage aufgegriffen werden können.

### **3. Einzelaufträge**

Die Teams AlgPlus wenden die Weisung unter Ziffer 2 an.

### **4. Info**

Sobald das 29. BAföG-ÄndG in Kraft getreten ist, erfolgen weitere Informationen und die Aktualisierung der FW 151.3.5.

Die Weisung tritt mit Ablauf ihrer Gültigkeit außer Kraft.

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift